Übungsfall 7 – „Totale Zerstörung, totale Anarchie"

Nachdem im gesamten Bundesgebiet die Zahl der Schrebergärten, Gartenzwerge und anderer Symbole kleinbürgerlichen Spießertums drastisch ansteigt, fühlt sich die Punkerszene im Bundesland B herausgefordert. Ihr Anführer Paul Punker (P) ist der Meinung man müsse ein Zeichen gegen die bürgerliche Ordnung setzen und ruft Gleichgesinnte im In- und Ausland zur Teilnahme an den „Chaos-Tagen" auf. Bei dieser Zusammenkunft der internationalen Punker-, Linken- und Autonomenszene sind öffentliche Kundgaben, Plakate oder Banner mit politischen Forderungen nicht vorgesehen. Vielmehr sollen durch die örtlich geballte Präsenz der Punker in szene-typischer Kleidung und durch gemeinsame Aktionen bürgerliche Ordnungsvorstellungen provokativ in Frage gestellt werden. Zielort dieser Protestaktion ist im Jahr 2018 das besinnliche Studentenstädtchen H.

In szene-internen Foren klingt das Vorhaben allerdings weniger gemäßigt. Inspiriert von den Prophezeiungen der Tagespresse, die vor „bürgerkriegsähnlichen Zuständen" warnt, stellt P die Veranstaltung unter das Motto „Die Presse befiehlt, wir folgen: Totale Zerstörung, totale Anarchie!". In Aufrufen zur Teilnahme an den Chaos-Tagen im Internet ist vorab zu lesen, die Zerstörung von H sei während des Zweiten Weltkriegs nur aufgrund eines dummen Missverständnisses in letzter Sekunde abgeblasen worden. Dies gelte es jetzt endlich nachzuholen um somit der Geschichte zu ihrem wohlverdienten Happy-End zu verhelfen.

Die Polizei in H ist geschockt und rechnet angesichts solcher Ankündigungen ernsthaft – und zutreffend – mit der Begehung von erheblichen Straftaten gegen Gesundheit und Eigentum im Rahmen der Chaos-Tage. Da dies nicht geduldet werden könne, verfügt sie gestützt auf § 15 I VersG und die einschlägigen Vorschriften des StGB formell ordnungsgemäß das Verbot der Chaos-Tage 2018.

P ist empört. Die Chaos-Tage seien als Versammlung von der Verfassung geschützt. Zudem gelte das Versammlungsgesetz des Bundes, auf das sich das Verbot stütze, ohnehin nicht mehr. Schließlich habe das Land B – was zutrifft – bereits formell ordnungsgemäß ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. In B ist man hingegen der Ansicht, die Chaos-Tage seien schon deshalb nicht als Versammlung geschützt, weil eine Versammlung ausdrücklich politische Forderungen transportieren müsse und die bloße Provokation durch Taten nicht genüge. Unter dem Schutz des GG stehe zudem nur der friedliche Protest. Wahrheitsgemäß weist B überdies darauf hin, dass das VersG des Landes B bereits vom BVerfG für nichtig erklärt worden sei. Es sei daher gar nicht einzusehen, warum der Rückgriff auf § 15 VersG des Bundes dann versperrt sein sollte.

Verletzt das Versammlungsverbot die Punker aus In- und Ausland in ihren Grundrechten?

<u>Fortsetzung:</u>
Da die Chaos-Tage unmittelbar bevorstehen und der Gang vor die Verwaltungsgerichte den Punkern nicht das erhoffte Ergebnis bescherte, hoffen sie auf kurzfristigen Rechtsschutz aus Karlsruhe. Wie ist dieser zu erreichen und wäre ein entsprechender Antrag zulässig?

<u>Bearbeitungshinweise:</u>
- Art. 5 I GG ist nicht zu prüfen.
- Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit iSd § 15 VersG besteht u.a. dann, wenn nach verständiger Beurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Verwirklichung eines Straftatbestand bevorsteht.
- Vor dem 1. September 2009 erfasste Art. 74 I Nr. 3 GG auch das Versammlungsrecht.